

BL_GERICHTE 810 2011 396 vom 23. Mai 2012

BL Gerichte, 2012-05-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_2011_396

FR: BL_GERICHTE 810 2011 396 du 23 mai 2012

IT: BL_GERICHTE 810 2011 396 del 23 maggio 2012

Regeste

Widerruf der Aufenthaltsbewilligung (RRB Nr. 1508 vom 1. November 2011)

Erwägungen

E. 2

Mit der verwaltungsgerichtlichen Beschwerde können gemäss § 45 Abs. 1 lit. a und b VPO Rechtsverletzungen einschliesslich Überschreitung, Unterschreitung oder Missbrauch des Ermessens sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts gerügt werden. Die Beurteilung der Angemessenheit des angefochtenen Rechtsaktes ist dem Kantonsgericht dagegen – abgesehen von hier nicht vorliegenden Ausnahmefällen – verwehrt (§ 45 Abs. 1 lit. c VPO, e contrario).

E. 3

§ 16 Abs. 2 VPO statuiert den Grundsatz der richterlichen Rechtsanwendung von Amtes wegen. Das Gericht ist somit verpflichtet, auf den festgestellten Sachverhalt den richtigen Rechtssatz anzuwenden. Dies bedeutet, dass es einerseits überprüfen muss, ob es zu Verfahrensfehlern gekommen ist und andererseits, ob das richtige Recht inhaltlich richtig angewendet worden ist, d.h. die an sich gültigen, zutreffenden Rechtssätze richtig ausgelegt, konkretisiert und auf den Sachverhalt bezogen worden sind. Gemäss § 12 Abs. 1 VPO hat das Gericht sodann von Amtes wegen die für den Entscheid wesentlichen Tatsachen festzustellen. Es ist jedoch nicht verpflichtet, von sich aus über die tatsächlichen Vorbringen der Parteien hinaus den Sachverhalt vollständig neu zu erforschen. Es kann sich somit in der Regel damit begnügen, die Stichhaltigkeit der Vorbringen zu überprüfen. Der Untersuchungsgrundsatz bringt es daher mit sich, dass das Gericht den ihm vorgelegten Sachverhalt berichtigen oder ergänzen kann. Es muss ihn aber nicht weiter erforschen, wenn keine besonderen Umstände dies nahe legen (Alfred Kölz / Isabelle Häner , *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 2. Auflage, Zürich 1998, N. 268 ff.).

E. 4

Im vorliegenden Fall strittig und zu prüfen ist, ob der Regierungsrat zu Recht auf das Revisionsgesuch der Beschwerdeführerin vom 15. Juni 2011 nicht eingetreten ist.

E. 4.1

In Rechtsprechung und Lehre ist allgemein anerkannt, dass eine Verfügung (oder ein Entscheid), die unangefochten geblieben ist, formelle Rechtskraft erlangt und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie materiell richtig ist. Auf eine Verfügung oder einen Entscheid kann deshalb nur ausnahmsweise zurückgekommen werden, nämlich dann, wenn die Voraussetzungen der Wiedererwägung bzw. der Revision erfüllt sind. Wiedererwägungs-

und Revisionsersuchen im Verwaltungsverfahrenrecht sind Gesuche an eine Behörde, eine rechtskräftige Verfügung oder Entscheid aufzuheben oder abzuändern (Fritz Gygi , Verwaltungsrecht, Bern 1986, S. 308 ff.). Die Terminologie in Gesetzgebung, Lehre und Praxis ist nicht einheitlich, und oftmals wird nur unscharf zwischen Wiedererwägung und Revision unterschieden. Wünschbar wäre es, bei erstinstanzlichen Verfügungen von Wiedererwägung, bei Beschwerdeentscheiden und Urteilen von Revision zu sprechen (§ 39 Abs. 2 VwVG BL, Alfred Kölz / Isabelle Häner , a.a.o, N. 428 ff.).

E. 4.2

Eine kantonale Behörde muss sich mit einem Wiedererwägungsgesuch befassen und allenfalls auf eine rechtskräftige Verfügung zurückkommen, wenn das kantonale Recht dies vorsieht und die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind oder wenn unmittelbar aus der Bundesverfassung fliessende Grundsätze dies gebieten (Urteil des Bundesgerichts 2C_274/2009 vom 28. Oktober 2009). Nach § 40 Abs. 2 VwVG BL tritt die Beschwerdeinstanz auf ein Revisionsbegehren ein, wenn ein Verbrechen oder Vergehen den Erlass der Verfügung beeinflusst hat (lit. a); bei Erlass der Verfügung wesentliche Verfahrensvorschriften verletzt oder aktenkundige erhebliche Tatsachen nicht berücksichtigt worden sind und eine Rüge dieser Mängel in früheren Verfahren nicht möglich gewesen ist (lit. b); erhebliche Tatsachen oder Beweismittel aufgetaucht sind, an deren Geltendmachung die Partei im früheren Verfahren ohne Verschulden verhindert gewesen ist (lit. c); die Verfügung mit einem schweren und offensichtlichen Rechtsmangel behaftet ist (lit. d). Aus dem Verbot der formellen Rechtsverweigerung wird im Übrigen ein bundesrechtlicher Anspruch auf Wiedererwägung abgeleitet, wenn sich die Verhältnisse seit dem ersten Entscheid erheblich geändert haben oder wenn der Gesuchsteller Tatsachen und Beweismittel anführt, die ihm im früheren Verfahren nicht bekannt waren oder die schon damals geltend zu machen für ihn rechtlich oder tatsächlich unmöglich war oder keine Veranlassung bestand (Urteil des Bundesgerichts 5A_524/2007 vom 17. April 2008, E. 4.2; BGE 124 II 1 E. 3a; 120 Ib 42 E. 2b; 113 Ia 146 E. 3a). Allerdings ist die Wiedererwägung von Verwaltungsentscheiden, die in Rechtskraft erwachsen sind, nicht beliebig zulässig. Sie darf namentlich nicht dazu dienen, rechtskräftige Verwaltungsentscheide immer wieder in Frage zu stellen oder die Fristen für die Ergreifung von Rechtsmitteln zu umgehen (BGE 100 Ib 368 E. 3, 109 Ib 246 E. 4a, 120 Ib 42 E. 2b, 127 I 133 E. 6; Urteil des Bundesgerichts 2C_274/2009 vom 28. Oktober 2009, E. 2.1 je mit Hinweisen). Gemäss § 40 Abs. 3 VwVG BL müssen Wiedererwägungs- und Revisionsbegehren innerhalb von 90 Tagen seit Entdeckung des Wiederaufnahmegrundes gestellt werden.

E. 4.3

Vorliegend ist unbestritten, dass weder ein Verbrechen oder Vergehen den Regierungsratsbeschluss beeinflusst hat noch eine wesentliche Verfahrensvorschrift verletzt wurde oder aktenkundige Tatsachen unberücksichtigt worden sind. Auch haftet dem Regierungsratsbeschluss kein schwerer und offensichtlicher Rechtsmangel an. Die Beschwerdeführerin macht vielmehr geltend, dass eine erhebliche Tatsache unberücksichtigt geblieben sei. Es handle sich dabei um die Tatsache des Erleidens von psychischer ehelicher Gewalt. Sie sei an der Geltendmachung dieser Tatsache im Vorverfahren ohne Verschulden verhindert gewesen. Unbestritten ist, dass die Frist für die Geltendmachung des Revisionsgrundes vorliegend eingehalten wurde. 5.1 Beim Vorbringen von neuen erheblichen Tatsachen oder Beweismitteln muss es sich im

Verwaltungsverfahren grundsätzlich um unechte Noven handeln. Vorgebracht werden können daher nur Tatsachen, die zur Zeit des Beschwerdeverfahrens bereits vorhanden waren, aber aus entschuldbaren Gründen nicht vorgebracht wurden. Die Tatsachen und Beweismittel bedürfen einer gewissen Erheblichkeit. Neue Tatsachen sind nur dann erheblich, wenn sie das Revisionsverfahren effektiv zu beeinflussen vermögen. Das Vorbringen dieser neuen Tatsachen oder Beweismittel muss der Partei bei zumutbarer Sorgfalt im Beschwerdeverfahren nicht möglich gewesen sein (August Mächler , in: Christoph Auer/Markus Müller/Benjamin Schindler, Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG), 2008, Art. 66, RN 15 ff.). Nachträglich geltend gemachte neue Tatsachen dürfen nicht auf unsorgfältige Prozessführung zurückzuführen sein, sie müssen vielmehr unverschuldet nicht eingebracht worden sein (Karin Scherrer in: Bernhard Waldmann / Philippe Weissenberger , VwVG Praxiskommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, 2009, Art. 66, N. 28).

5.2. Die Beschwerdeführerin macht geltend, dass es sich beim Erleiden von psychischer Gewalt um eine erhebliche Tatsache im Sinne des Gesetzes handle. Das Erleiden psychischer Gewalt spiele bezüglich des Anspruches auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung eine wichtige Rolle. Gemäss Art. 50 Abs. 2 AuG stelle dies einen wichtigen persönlichen Grund dar, der einen Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung verschaffen könne. Sie habe die Tatsache, dass sie während ihrer Ehe psychische Gewalt erlitten habe, nicht schon früher geltend machen können. Nachdem sie im Juni 2011 von dem bereits in Rechtskraft erwachsenen Regierungsratsbeschluss erfahren und aufgrund dessen einen Zusammenbruch erlitten habe, sei sie in der Lage gewesen, sich Hilfe zu holen. Sie habe sich in psychiatrische Behandlung bei Dr. med. E. begeben. Dr. med. E. schrieb in ihrem Abklärungsbericht vom 15. Juli 2011, dass das Verlassenwerden durch den Ehemann für die Beschwerdeführerin in Rücksicht auf ihren soziokulturellen Hintergrund eine erhebliche Beschämung und Bedrohung ihres sozialen Status darstelle. Wegen Schuldgefühlen und der Angst, niemand würde ihr glauben und man vielmehr sie für die Trennung verantwortlich machen würde und dass sie durch die Familie des Ehemannes in Bedrängnis geraten könne, habe sie über lange Zeit keine Hilfe geholt. Die lang andauernde Konfliktsituation habe mittlerweile zu einer depressiven Entwicklung geführt, mit auffallend ausgeprägten und unbegründeten Schuldzuweisungen an sich selber. Der unterschiedliche kulturelle und religiöse Hintergrund und das daraus begründete Verständnis der weiblichen Rolle würden mit sich bringen, dass es der Beschwerdeführerin auch weiterhin kaum gelingen würde, sich in der ihr wenig vertrauten Schweiz mit ihren Problemen aktiv auseinanderzusetzen. Die vergeblichen Bemühungen, mit Unterstützung eines türkisch sprechenden, allerdings nicht zugelassenen Anwalts zu ihrem Recht zu kommen, habe zu einer Zuspitzung der schwierigen psychosozialen Situation und zu einer weiteren Verschlechterung des psychischen Zustandes beigetragen. Das Ausmass der depressiven Stimmungslage mit permanentem Gedankenkreisen und konsekutiven Problemen, den Alltag zu bewältigen, begründe die Diagnose einer mittelgradig depressiven Episode. Es bestehe keine akute Suizidgefahr. Mit Stellungnahme vom 2. September 2011 hielt Dr. med. E. des Weiteren fest, dass durchaus eine gewisse Beeinträchtigung der Handlungsfähigkeit hinsichtlich der ehelichen Situation anzunehmen sei, die durch die mit der depressiven Episode einhergehende Rat- und Hoffnungslosigkeit und Minderung des Antriebs noch verstärkt worden sei. Die Beschwerdeführerin machte zudem geltend, dass zu der obgenannten Situation hinzugekommen sei, dass sie vormals mangelhaft juristisch vertreten gewesen sei. Der ehemalige Rechtsvertreter habe ihr den Regierungsratsbeschluss erst nach Ablauf der

Rechtsmittelfrist zu Kenntnis gebracht und es müsse auch von einer mangelhaften Instruktion ausgegangen werden. Überdies müsse die besondere Situation im Ausländerrecht beachtet werden, da es dort keine Möglichkeit gebe, sich bei mangelhafter Vertretung schadlos halten zu können.

5.3 Der Regierungsrat vertritt die Ansicht, dass es der Beschwerdeführerin zumutbar gewesen wäre, die vorgebrachten Tatsachen bei ausreichender Sorgfalt bereits im ordentlichen Verfahren geltend zu machen. Der Druck, die Schweiz verlassen zu müssen, habe bereits seit dem Erlass der Verfügung des AfM vom 18. Januar 2011 bestanden. Die Beschwerdeführerin sei eine mündige und handlungsfähige Person, der es auch schon zu diesem Zeitpunkt möglich gewesen wäre, eine andere Rechtsvertretung zu suchen, zu der sie Vertrauen gehabt hätte. Die Ernsthaftigkeit der Situation habe verlangt, dass sie rechtzeitig alle wesentlichen Tatsachen geltend zu machen habe. Es sei denn auch aus den Berichten der F.-Klinik nicht ersichtlich, dass es ihr vor Eintritt der Rechtskraft des Regierungsratsbeschlusses vom 10. Mai 2011 nicht möglich gewesen wäre, auf die vorgebrachte häusliche Gewalt aufmerksam zu machen. Die Revision dürfe auch nicht dazu führen, Fehler von früheren Rechtsvertreter nachträglich zu korrigieren.

5.4 Psychische Gewalt stellt an sich eine erhebliche Tatsache im Sinne des Gesetzes dar. Ob die psychische Gewalt tatsächlich bestanden hat, kann vorliegend jedoch offen gelassen werden. Zu prüfen ist einzig, ob diese Tatsache nicht bereits im Beschwerdeverfahren hätte geltend gemacht werden können. Die eheliche Situation und die daraus geltend gemachte eheliche Gewalt bestand zur Zeit des Vorverfahrens. Fraglich ist, ob sie diese unverschuldet nicht geltend machen konnte. Aus den Berichten von Dr. med. E. geht hervor, dass die ausgeprägten Scham- und Schuldgefühle der Beschwerdeführerin sie über längere Zeit gehindert hätten, sich Hilfe zu holen. Daher sei eine gewisse Beeinträchtigung der Handlungsfähigkeit hinsichtlich der ehelichen Situation anzunehmen. Aus den Arztberichten geht jedoch nicht hervor, dass die Beschwerdeführerin generell in ihrer Handlungsfähigkeit eingeschränkt war oder dass sie zum Zeitpunkt der Verfügung des AfM oder beim Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat in ihrer Handlungsunfähigkeit beeinträchtigt war. Entscheidend ist jedoch die Situation zur Zeit des Beschwerdeverfahrens vor dem Regierungsrat. Die Beschwerdeführerin ist eine mündige und handlungsfähige Person. Sie geht einer täglichen Arbeit nach und war fähig, bei der drohenden Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung und der damit einhergehenden Wegweisung durch das AfM einen Rechtsvertreter auszuwählen und zu mandatieren. Es ist vor diesem Hintergrund nicht ersichtlich, inwiefern sie in ihrer Handlungsfähigkeit eingeschränkt gewesen sein soll, zumal sie sich im Bewusstsein ihrer Situation Hilfe bei einem Anwalt holte. Unter diesem Gesichtspunkt wäre es ihr auch möglich gewesen, einen anderen Rechtsvertreter zu suchen, dem sie hätte vertrauen können oder zumindest bei Unzufriedenheit den Rechtsvertreter zu wechseln. Aus dem Abklärungsbericht vom 15. Juli 2011 geht hervor, dass die Beschwerdeführerin nach Kenntnis des Regierungsratsbeschlusses einen Zusammenbruch erlitten hat. Zeitlich betrachtet scheint es so, als ob die Beeinträchtigung der Handlungsfähigkeit und die depressive Episode erst nach Erlass des Beschlusses des Regierungsrats aufgetreten oder gar durch diesen ausgelöst worden ist. Vorher wäre es der Beschwerdeführerin demzufolge zumutbar gewesen, alle erheblichen Tatsachen rechtzeitig geltend zu machen. Was die behauptete mangelhafte juristische Vertretung anbelangt, so muss festgehalten werden, dass Fehler der Rechtsvertretung grundsätzlich der Partei zuzurechnen sind (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_691/2011 vom 18. September 2011, E. 2). Ein Anwalt, der seine Klientin nicht innerhalb der Rechtsmittelfrist über die Möglichkeit der Ergreifung eines Rechtsmittels

informiert, begeht zweifelsohne eine Verletzung der Berufsregeln. Es wäre auch möglich, dass eine bessere Instruktion der Beschwerdeführerin dazu geführt hätte, die erheblichen Tatsachen früher geltend zu machen. Diese Fehler sind jedoch der Rechtsvertretung zuzurechnen. Eine Revision darf nicht dazu dienen, allfällige Fehler von früheren Rechtsvertretern zu korrigieren oder auszubessern. Die behaupteten Fehler der Rechtsvertretung sind denn auch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens, sondern desjenigen vor der Anwaltsaufsichtskommission. Zusammenfassend ist festzustellen, dass es der Beschwerdeführerin zumutbar gewesen ist, die erheblichen Tatsachen bei ausreichender Sorgfalt bereits im ordentlichen Verfahren geltend zu machen. Der Regierungsrat ist daher zu Recht auf das Begehren um Revision nicht eingetreten.

E. 6

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde vollumfänglich abzuweisen. Die Beschwerdeführerin hat die Schweiz spätestens 30 Tage nach Rechtskraft des vorliegenden Urteils zu verlassen. 7.1 Es bleibt über die Kosten zu befinden. Gemäss § 20 Abs. 1 VPO werden Verfahrenskosten erhoben, die in der Regel der unterliegenden Partei in angemessenem Ausmass auferlegt werden. Die Urteilsgebühr von Fr. 1'400.-- ist demnach der Beschwerdeführerin aufzuerlegen. 7.2 Nach § 21 Abs. 2 VPO kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei für den Bezug eines Anwalts oder einer Anwältin eine angemessene Parteientschädigung zulasten der Gegenpartei zugesprochen werden, wobei dem Kanton keine Parteientschädigung zugesprochen wird. Demnach sind die Parteikosten wettzuschlagen. Demgemäss wird e r k a n n t : 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Beschwerdeführerin hat die Schweiz spätestens 30 Tage nach Rechtskraft des Urteils zu verlassen. 3. Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'400.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 1'400.-- verrechnet. 4. Die Parteikosten werden wettgeschlagen. Präsidentin
Gerichtsschreiberin i.V.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.